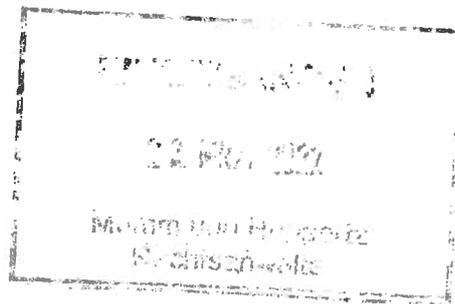


Beglaubigte Abschrift

10 Ds-703 Js 1595/19-197/20



Amtsgericht Düren

Beschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph M. Huppertz,
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen,

wird der Antrag der Staatsanwaltschaft Aachen auf Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Staatskasse.

Gründe

Mit Anklageschrift vom 07.07.2020 wirft die Staatsanwaltschaft Aachen dem Angeschuldigten vor, zwischen März und August 2013 in einem Fall seiner damals 10jährigen Tochter [REDACTED] einen Strick um den Hals gelegt und sie mit dem Seil über einen Türrahmen hochgezogen und mehrere Sekunden lang stranguliert zu haben, bis sich ihre Gesichtsfarbe blau-lila verfärbte, in zwei Fällen seine damalige Ehefrau [REDACTED] die Hände um den Hals gelegt und sie gewürgt zu haben und in einem weiteren Fall seiner Ehefrau im gemeinsamen Bett eine Bettdecke und ein Kissen über den Kopf gelegt und sich sodann auf ihren Kopf gesetzt zu haben, so dass sie Luftnot erlitt und von ihr erst abgelassen zu haben, als sie sich heftig gewehrt habe.

Soweit es den Vorwurf bzgl. seiner Tochter [REDACTED] betrifft, war die Eröffnung mangels hinreichenden Tatverdachtes abzulehnen.

Der Angeschuldigte bestreitet alle Vorwürfe.

Bei dem Vorfall mit [REDACTED] sollen die [REDACTED] Töchter [REDACTED] alleine zu Hause gewesen sein, weil ihre Mutter mit dem Sohn [REDACTED] im Krankenhaus gewesen sei. [REDACTED] macht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. [REDACTED] verweigert die angeordnete aussagepsychologische Begutachtung. Die entsprechende Begutachtung von [REDACTED] ergab laut Gutachten der Frau [REDACTED] vom 12.01.2022, dass an eine Zuverlässigkeit ihrer spärlichen Angaben nicht gewährleistet ist und sich eine begutachtungsrelevante Aussage zum Anklagegeschehen nicht generieren ließ.

Vor diesem Hintergrund fehlen hinreichende Beweismittel, die eine Verurteilung des Angeschuldigten wahrscheinlich machten.

Bzgl. der Fälle zu Lasten seiner damaligen Ehefrau ist das Gericht der Auffassung, dass diese eventuellen Taten – unabhängig von der schwierigen Beweissituation Aussage gegen Aussage und erheblichem Zeitablauf – verjährt sind, die Verjährung insbesondere nicht durch die Beschuldigtenvernehmung am 02.09.2016 unterbrochen wurde.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war daher nach § 204 Abs. 1 StPO aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen abzulehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Düren, 15.03.2022

Amtsgericht

Bleser

Richterin am Amtsgericht